

Katasteramt Goslar
Planunterlage
 Maßstab 1:1000
 gefertigt am 8.11.1991
 Aktenzeichen VP 33/91

Landkreis Goslar
 Gemeinde Bad Harzburg Stadt
 Gemarkung Bad Harzburg
 Flur (en) 39
 Kartengrundlage 0350A

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächs. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187).

Erläuterungen:

- Flurkataster
- ausgewählter Grundstück
- Grenzkante
- Gebäude
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Mauer
- Zaun
- Hecke

Höhen über NN wurden aus der DGK 5 entnommen.



PI ANZEICHENERKLÄRUNG

	Gemeinbedarfsflächen Zweckbestimmung: Schule mit Internat	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Geschößflächenzahl	§ 16 BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
	Abweichende Bauweise (s. textliche Festsetzung Nr. 1)	§ 22 BauNVO
	Reines Wohngebiet Offene Bauweise	§ 3 BauNVO
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (s. textliche Festsetzung Nr. 2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Zu erhaltender Einzelbaum (s. textliche Festsetzung Nr. 3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Fläche für Versorgungsanlagen; Zweckbestimmung Elektrizität	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (s. textl. Festsetzung Nr. 4)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Einzelanlagen, die dem Denk- malschutz unterliegen	§ 9 Abs. 6 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Abweichende Bauweise
 In den Baugebieten mit der Festsetzung „Abweichende Bauweise“ sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und Gebäudegruppen ohne Längenbegrenzung innerhalb der Baugrenzen zulässig.

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
 Die im Plan festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anliegergrundstücke zu belasten.

3. Erhalt von Einzelbäumen
 Einzelbäume sind auf den hierfür festgesetzten Standorten auf Dauer zu erhalten und im Falle des Absterbens durch gleichartige zu ersetzen.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Auf den im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die im folgenden aufgeführten Maßnahmen gemäß dem unten abgebildeten Übersichtsplan umzusetzen:

a) Flächen zur Anpflanzung von Laubbäumen:
 Auf diesen Flächen sind mindestens 5 Laubbäume der folgenden Sorten zu pflanzen: Bergahorn, Gewöhnliche Esche, Hängebirke und Hainbuche. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

b) Anpflanzung von Sträuchern:
 Hier sind insgesamt 50 Sträucher der folgenden Arten zu pflanzen: Gemeiner Schneeball, Zweigfelliger Weißdorn, Gemeiner Haselstrauch, Gemeine Felsenbreme, Schwarzer Holunder, Traubenholunder, Schlehdorn, Echte Brombeere, Rote Heckenkirsche, Gemeiner Liguster, Roter Hartriegel und Kornelkirsche.

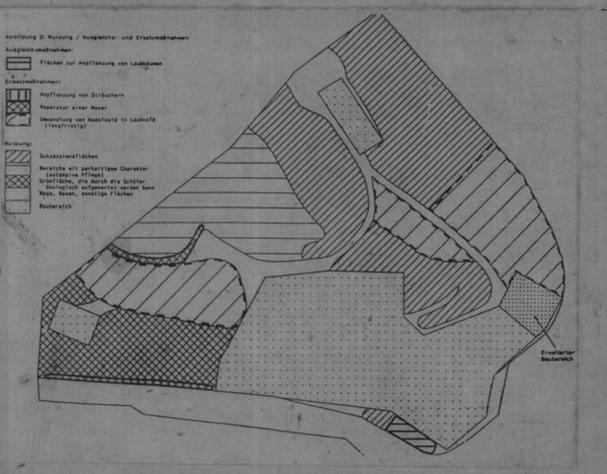
c) Reparatur einer Mauer:
 Die vorhandene Trockenmauer ist fachgerecht zu restaurieren und dauerhaft zu erhalten.

d) Umwandlung von Nadelwald in Laubwald:
 Auf dieser Fläche sind abgestorbene Nadelbäume zu entfernen. Ansonsten ist diese Fläche einer natürlichen Sukzession zu überlassen.

e) Sukzessionsflächen:
 Diese Flächen sind einer natürlichen Sukzession zu überlassen.

f) Bereiche mit parkartigem Charakter:
 Diese Bereiche sind im derzeitigen Zustand zu belassen und extensiv zu pflegen.

g) Ökologisch aufzuwertende Grünfläche:
 Diese Fläche ist ökologisch z.B. durch die Anlage von naturnahen Kleinteichen, die Errichtung von Trockenmauern oder die Schaffung von Ruderalstandorten ökologisch aufzuwerten.



Praambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Harzburg diesen Bebauungsplan Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 03.09.1996

S.

Bürgermeister
Homann

Stadtdirektor
Voigt

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 07.05.1996, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.05.1996, ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Harzburg, den 03.06.1996

S.

Stadtdirektor
Voigt

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte,
Maßstab:
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.1991). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Goslar, den 26.11.1996

Katasteramt: Goslar

S.

Im Auftrag
.....Schneider.....
Vermessungsbeamter

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Bauamt der Stadt Bad Harzburg.

Bad Harzburg, den 25.03.1996

S.

Stadtdirektor
Voigt

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 07.05.1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.06.1996 bis 10.07.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den 11.07.1996

S.

Stadtdirektor
Voigt

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den

Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den

Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den

Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom gegeben.
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Bad Harzburg, den

Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.09.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 04.09.1996

S.

Stadtdirektor
Voigt

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (AZ:) unter Auflagen/Maßgaben mit Ausnahme der durch gekennzeichneten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

den

Bezirksregierung Braunschweig

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Goslar, den

Landkreis Goslar

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg ist den in der Verfügung vom (AZ:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Harzburg, den

Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 26.02.1998 im Amtsblatt des Landkreises Goslar bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 26.02.1998 rechtsverbindlich geworden.

Bad Harzburg, den 27.02.1998

S.

Voigt
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den

Stadtdirektor

STADT BAD HARZBURG
BEBAUUNGSPLAN Nr. 49
„Wolfsklippen - Ost“

Maßstab 1 : 1 000

02.09.1997